



## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1036. (2) Nr. 16284/2806.

## C i r c u l a r e

des k. k. österrischen Guberniums zu Laibach.  
 — Ueber die Vollstreckung der Vorschrift vom  
 25. Hornung d. J. wegen Ueberwachung des  
 Verkehrs mit Baumwoll- Erzeugnissen. —  
 In Absicht auf die Vollziehung der, am 9.  
 Mai l. J., Z. 8327, kundgemachten Vor-  
 schrift vom 25. Hornung d. J., über die Maß-  
 regeln zur Ueberwachung des Verkehrs mit  
 Baumwoll- Erzeugnissen, werden in Gemäß-  
 heit der Verordnung der k. k. allgemeinen Hof-  
 kammer vom 8. Juli d. J., Z. 28856, fol-  
 gende Bestimmungen zur allgemeinen Kennt-  
 niß gebracht: 1) Zwar wird der Grundsatz auf-  
 recht erhalten, daß, wenn Baumwoll- Erzeug-  
 nisse bei der Absendung im Transporte, oder  
 bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung zu  
 einem Gefässaunte gestattet werden, die vorge-  
 schriebenen Nachweisungen geleistet werden müs-  
 sen, ehe die Uebertragung an einen andern Ort  
 oder die Ablegung im Orte der Bestimmung  
 gestattet werden kann (Vorschr. v. 25. Hor-  
 nung d. J. S. 33—37). Um jedoch in Ge-  
 genden, in denen ein lebhafter Verkehr mit  
 Baumwoll- Erzeugnissen Statt findet, und  
 in denen die Verhältnisse so beschaffen sind,  
 daß eine Abweichung von der Strenge der  
 Vorschrift in Absicht auf den Zeitpunkt, in  
 dem die Ausweisung zu leisten ist, unbedenk-  
 lich Platz greifen kann, die Erfüllung dieser Ver-  
 bindlichkeit nach Möglichkeit zu erleichtern, ist  
 den k. k. Cameral- Gefällen- Verwaltungen ein-  
 zuwirken mit Vorbehalt der weiteren Verfügung  
 bewilliget worden, einzelne Zollämter bei denen  
 die gedachten Bedingungen vorhanden sind, zu  
 ermächtigen, daß sie für sichere und bekann-  
 te oder Sicherstellung leistende Gewerbetrei-  
 bende, außer dem in der Vorschrift S. 35.  
 bemerkten Falle Versendungskarten, mit dem  
 Vorbehalte der nachträglich zu leistenden Aus-  
 weisung, ausstellen dürfen. Unter dieser Ge-  
 staltung sind weiße oder gefärbte unverarbei-  
 tete Baumwollgarne und Zwirn nicht begriff-

fen. Durch den Anschlag an den Thoren der  
 Amtsunterkünfte derjenigen Zollämter, wel-  
 che die Ermächtigung zur Amtshandlung mit  
 Vorbehalt der nachträglichen Ausweisung er-  
 hielt, wird Jedermann von dieser Ermäch-  
 tigung in die Kenntniß gesetzt werden. —  
 2.) Um diese abweichende Behandlung erlan-  
 gen zu können, muß die Erklärung  
 schriftlich in doppelter Ausferti-  
 gung eingebracht werden. In dieser Erklä-  
 rung sind die mit der Vorschrift vom 25.  
 Hornung d. J., S. 30 angeordneten Angaben  
 aufzuführen; zugleich ist darin ausdrücklich  
 das Ansuchen um die Amtshandlung mit dem  
 Vorbehalte der nachträglichen Ausweisung zu  
 stellen. — Ein Exemplar bleibt bei dem Amte  
 zurück, das andere wird der Partei mit der  
 Bestätigung über den Tag und die Zahl,  
 unter denen die Versendungskarte ausgefer-  
 tigt wurde, zurückgestellt. — In diesem Falle  
 kann der Frachtbrief oder die Bezugsnote die  
 Stelle der Erklärung nicht vertreten. — 3.)  
 Durch die Ausstellung der Erklärung, mit wel-  
 cher um die Amtshandlung mit dem Vorbes-  
 halte der nachträglichen Ausweisung angelucht  
 wird, übernimmt, ohne daß es darin aus-  
 drücklich bemerkt zu sein braucht, die Par-  
 thei die Verbindlichkeit längstens im Laufe ei-  
 nes Monats die vorgeschriebene Nachweisung  
 bei dem Amte, das die Versendungskarte aus-  
 stellte, oder wenn früher bei der Partei eine  
 Revision gepflogen wird, bei der Letztern nach-  
 träglich beizubringen, und falls die Nachwei-  
 sung nicht geleistet würde, den auf deren Ab-  
 gang vorschriftmäßig entfallenden Strafbetrag  
 zu entrichten. — 4.) Das Amt beurtheilt, ob  
 die Bedingungen zur Gestattung der ange-  
 suchten Behandlung vorhanden seien oder nicht.  
 Dasselbe ist befugt, zum Erfusse der künftigen  
 Ausweisung Musterrückchen, die mit dem  
 Siegel der Partei und mit jenem des Amtes  
 zu versehen sind, von den Waaren, wo es er-  
 forderlich erkannt wird, zurückzubehalten. Ein  
 Recht, die angesuchte Ausnahme von der all-  
 gemeinen Vorschrift zu fordern, wenn das

Amt deren Bewilligung unzulässig findet, steht Niemanden zu; Derjenige, welcher sich durch die verweigerte Gestattung beschwert hält, kann sich jedoch an die vorgesetzte Behörde wenden. Diese Bestimmungen gelten auch von dem Felle, von welchem die Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 35, handelt. — 5.) Die mit der eben erwähnten Vorschrift §. 35 erteilte Gestattung, die Nachweisungen bei dem Amte, an das die Waare angewiesen wird, nachträglich in Ordnung bringen zu dürfen, erstreckt sich nicht auf die Sendungen von Baumwoll- Erzeugnissen, welche nach Ungarn oder Siebenbürgen bestimmt sind, und vor dem Uebertritte der Zwischenzoll- Linie nicht zu einem Hauptzollamte oder zu einer Zoll- Legstätte gestellt werden. — 6.) Liegt die Verbindlichkeit zur Führung der Gewerbsbücher nach den allgemeinen Vorschriften Demjenigen, welcher Baumwoll- Erzeugnisse mit Gewerbsbüchern für den innern Fabriksverkehr versendet, und von den, mit der Anwendung dieser besondern Gewerbsbücher verbundenen Begünstigungen Gebrauch macht, nicht ob, so übernimmt er eben hiedurch, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung von seiner Seite bedarf, die Verpflichtung, die Vorschriften über die Führung geordneter Gewerbsbücher, insbesondere die Bestimmungen der Hofkammer- Verordnung vom 21. November 1829, §. 9. — 18, und der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 13 — 18, 57, 58 und 59 genau zu beobachten. — 7.) Die Bestimmung der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 46, daß die Bewegungen des innern Fabriksverkehrs von der Verbindlichkeit der Stellung zu den Gefällsämtern ausgenommen seien, findet auch auf die in den Zugängen mit Gefällsämtern versehenen Orte in so fern Anwendung, daß die im innern Fabriksverkehre sich ergebenden Waarensendungen nicht zu den im Orte bestehenden Hauptzoll- oder Legstätten- Amte gestellt zu werden brauchen. Dieselben sind jedoch sowohl im Eingange, als auch bei dem Austritte dem am Thore oder an der Steuerlinie des Ortes aufgestellten Gefällsamte anzufügen. Zugleich sollen die Gewerbsbücher, welche die Sendungen begleiten, diesem Amte zur Beifügung der Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung vorgelegt werden. Ohne diese Bestätigung dienen die Bücher auf dem Transporte außer dem geschlossenen Orte oder nach dem Eintritte in denselben nicht zur Deckung der in den Büchern aufgeführten Gegenstände. — 8.) Die erwähnte Bewilligung,

daß die im innern Fabriksverkehre sich ergebenden gegenseitigen Versendungen von Baumwolle oder Baumwoll- Erzeugnissen, wenn dieselben mit den für diesen Verkehr vorgeschriebenen Gewerbsbüchern versehen sind, der Verbindlichkeit zur Stellung bei Gefällsämtern nicht unterliegen, erstreckt sich nicht auf die Versendungen am Orte, zwischen denen und dem Orte der Absendung sich auf der, dem gewöhnlichen Handelsverkehre zur Verbindung dienenden Straße ein zur Vornahme der Amtshandlungen für die Versendungen von Baumwoll- Erzeugnissen ermächtigtes Gefällsamt befindet. — 9.) In diesen Fällen müssen die in Absicht auf die Stellung zu Gefällsämtern bestehenden Anordnungen (Vorschrift vom 25. Hornung d. J., §. 33 — 37,) sowohl bei der Absendung als auch bei der Rückkehr beobachtet, daher nicht nur die zur Verarbeitung oder Zurichtung bestimmten Stoffe, sondern auch die verarbeiteten oder zugerichteten Gegenstände zu dem im Orte der Absendung bestehenden Amte, oder wenn in demselben ein zu den Amtshandlungen bei Versendungen von Baumwoll- Erzeugnissen ermächtigtes Gefällsamt nicht bestände zu dem in der Richtung des Transportes aufgestellten Gefällsamte, gestellt werden. Dieselben sind für den Transport unter Zollsegel zu legen. Insofern das Gewerbsbuch die vorgeschriebenen Angaben enthält (Vorschrift §. 15 und 30) und mit der, von den Gefällsämtern, zu welchen die versendeten Gegenstände gestellt wurden, erteilten Bestätigung über die gepflogene Amtshandlung versehen ist, dient solches demselben während des gegenseitigen Transportes und während der Vollziehung des Gewerbsverfahrens mit Beobachtung der allgemeinen Grundsätze (Vorschrift §. 17, 62 und 63) zur Bedeckung. — 10.) Als die unrichtige Ausstellung einer Bezugsurkunde ist auch zu betrachten, wenn in einem Gewerbsbuche für den innern Fabriksverkehr die Gattung oder die Menge der zur Verarbeitung oder Umstellung bestimmten, oder der aus demselben verfertigten Gegenstände unrichtig eingetragen, wenn Gegenstände als ein Erzeugniß eines Gewerbsbetreibenden, der dieselben nicht verfertigte, fälschlich angegeben werden, oder endlich, wenn ein Gewerbsverfahren, das nicht Statt fand, in einem solchen Gewerbsbuche fälschlich als vollzogen aufgeführt wird. Diese Unrichtigkeiten, dann der Fall, in welchem zwischen den besondern Gewerbsbüchern für den innern Fabriksverkehr und dem Fabrikas-

tionsbuche nicht die genaue Uebereinstimmung besteht, unterliegen den in der Vorschrift vom 25. Hornung d. J., S. 59. enthaltenen Anordnungen. — 11.) Alle Bestimmungen der eben bemerkten Vorschrift und der nachgefolgten Anordnungen, welche von unverarbeiteten Baumwollgarnen handeln, umfassen auch gezwirnte Baumwollgarnen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 8. Juli d. J., Z. 28856, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. Juli 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Geopold Graf v. Wellerstheim,  
k. k. Subernial-Rath.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1033. (3) Erh. Nr. 4506. Nr. 50.  
Nr. 10250.

**K u n d m a c h u n g**

an sämtliche Bezirksobrigkeiten dieses Kreises. — Da der über die Verfrachtung der Bergwerks-Producte nach Triest und für die verschiedenen Werks-Erfordernisse von Triest nach Idria im Jahre 1831 von dem k. k. Bergamte in Idria mit dem damaligen Erster Mathias Dollenz in Wippach auf drei Jahre abgeschlossene, und vom hohen Subernium bestätigte Fuhrwerks-Contract, gemäß welchem für Erstere der Frachtlohn per Centner Netto-Gewicht 40 kr., und für Letztere per Centner Sporca-Gewicht 27 kr. und die unentgeltliche Verführung der leeren Gefäße von Idria nach Triest bedungen war, mit Ende dieses Militär-Jahres aufhört, so wird über Ansuchen des k. k. Bergamtes zu Idria in Folge herabgelangten hohen Subernial-Erlasses vom 27. v. M., Zahl 15934, wegen Verfrachtung der Bergwerks-Producte nach Triest, und einiger Bergwerks-Erfordernisse von da nach Idria in den nächstfolgenden 3 Jahren, nämlich vom 1. November 1834 bis letzten October 1837, bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Versteigerung am 28. l. M. um 10 Uhr frühe abgehalten werden, wobei die bisherigen Eingangs gedachten Frachtpreise als Ausrufspreis angenommen werden. — Die Bezirksobrigkeiten werden daher angewiesen, diese Licitation auf die ausgedehnteste Art zu verlautbaren, und von denselben insbesondere noch die ihr bekannten Unternehmungslustigen zur vorläufigen Wissenschaft mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß die dießfälligen Licita-

tionsbedingnisse zu Jedermanns Einsicht hieheramts erliegen, und daß nach §. 3 derselben, nur Jene zur Licitation zugelassen werden, die bei Eröffnung der Licitation zugleich ein Badium oder Reugeld von 50 fl. erlegen werden. — Ueber die geschehene Verlautbarung im Bezirks-Bereiche ist sich bis längstens 27. l. M. anher auszuweisen. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 5. August 1834.

In Abwesenheit des Herrn Subernial-Rathes und Kreisauptmanns:

F r ö l i c h,

k. k. Erster Kreis-Commissär.

Franz Kav. Saulig,

k. k. Kreis-Secretär.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1040. (2) Erh. Nr. 646.  
Straßenbau-Licitation.

Ueber die zu Folge Verordnung der löbl. k. k. idyr. Landesbau-Direction vom 12. 17. August l. J., Nr. 2080, mit hohem Subernial-Decrete vom 7. desselben Monats und Jahre, z. Z. 16916, bewilligten, in Mauerarbeit und Materiale bestehenden Bauherstellungen an den beiden Brücken bei St. Anna und zu Suhimost, an der Klagenfurter Straße, wird die Minuendo-Licitation, im Fiscalpreise von 123 fl. 28 kr., bei der löbl. Bezirks-Expofitur zu Neumarkt auf den 27. August 1834, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß Theilnehmer an dieser Verhandlung zum baren Erlage des 5 o/o Badiums, im Erstehungsfall aber zur Leistung einer 10 o/o Caution gehalten sind, und die Licitationsbedingnisse nebst den Bauplänen und Devisen hieheramts einsehen können.

Die beiden Brücken werden zuerst einzeln, sodann aber zusammen ausgedoten werden.

K. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 17. August 1834.

Z. 1030. (2) Nr. 6387/III.  
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wurde wider Joseph Eschebular, Bauerssohn zu Dobruja, Hauszahl 5, im Bezirke Sittich, auf der Grundlage der, vom k. k. Navigationsamte Simmel am 14. Februar 1831 abgeführten Untersuchung, unterm 5. März 1834, Nr. 8618, 3343 K., folgendes Straferkenntniß geschöpft. — Da Joseph Eschebular sich über den gesetzlichen Bezug, der ihm am 5. Februar 1831 beanstandeten 30 1/4 Pfund raffinirten Zucker, 16 1/2

Pfund Kaffee, 132 Pfund Muskatnüsse, 15 Ellen Madrapollan und 6 Stück rothen Croissée-Baumwollentücher im Gesamtschätzungswerthe von 10 fl. 38 3/4 kr. nicht auszuweisen vermochte, so wird Joseph Tschebular nach den S. S. 2, 48, 62, 86 & 102 der allgemeinen Zollordnung und dem Strafverschärfungs-Circular des k. k. Guberniums vom 29. Juli 1814 zum Verfall obiger Waare und zum Verluste der bereits für ihn erlegten doppelten Werthstrafe von Ein und Zwanzig Gulden sieben einen halben Kreuzer M. M. verurtheilt. — Uebrigens wird Joseph Tschebular für alle durch seine Gefährdung dem Gefälle verursachten Auslagen, so weit nur immer sein Vermögen zureichen wird, ersatzpflichtig erklärt. — Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so geschieht hiemit die öffentliche Kundmachung obigen Straferkenntnisses mit dem Bedeuten, daß, falls gegen dasselbe binnen drei Monaten vom Tage gegenwärtiger Kundmachung an gerechnet, vom Joseph Tschebular weder der Weg der Gnade noch der Weg des Rechtes, und zwar der erstere durch Freireisung des Recurses an diese k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, der letztere aber durch Aufforderung der k. k. Kammer-Procuratur in Laibach bei dem k. k. kranerischen Stadt- und Landrechte betreten werden sollte, — dasselbe in Rechtskraft erwachsen werde. — Laibach am 9. August 1834.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 988. (4)

## Bekanntmachung

von der k. k. illyrischen hohen Landesstelle, ddo. 11. Juni 1834, Z. 11323, genehmigten kaufmännischen Lehranstalt.

Die Tendenz dieses Institutes, welches auf Ansuchen des löbl. Handelsstandes zu Laibach von der hohen illyrischen Landesstelle genehmigt wurde, geht dahin:

Erstens: Jünglinge, die bereits in Handelsgeschäften sind, nach dem von der unterzeichneten Vorstehung entworfenen, und hohen Ortes geprüften Lehrplan in den commercziellen Wissenschaften zu bilden.

Zweitens: Nimmt dieses Institut jährlich eine bestimmte Anzahl Jünglinge, die noch in keinem Handelsgeschäfte sind, in gänzliche Verpflegung auf, um sie im Laufe eines zweijährigen Curfes mit den nöthigen Handelswissenschaften bekannt zu machen, bevor sie in das practische Leben treten.

## Die Lehrfächer des Institutes beider Abtheilungen sind:

Die Religionslehre, die Mercantilrechenkunst, die Calligraphie oder Schönschreibekunst, der kaufmännische Geschäfts- und Correspondenz-Styl, die Handelswissenschaft, das Handels- und Wechselrecht, die kaufmännische Buchführung, einfache und doppelt italienische, die Handels-Geographie und Geschichte, die Waarenkunde, und die Handels- und Gewerbekunde.

### Besondere Gegenstände.

Die italienische, französische und englische Sprache, das Zeichnen, Musik bei freier Wahl des Instrumentes.

Die Jünglinge, welche das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und nachweisen können, wenigstens den ersten Jahrgang der vierten deutschen oder der ersten Grammaticals Classe mit gutem Erfolge frequentirt zu haben, sind zur Aufnahme geeignet, welche mit Ende September d. J. schließen wird, der Eintritt in das Institut aber hat mit erstem October zu geschehen, da der Lehrcurs am sechsten beginnt.

Ueber das Nähere dieser Anstalt, Zahlungsbedingungen u. s. w., wird die gefertigte Vorstehung bei vorkommenden Anfragen, die sich, wenn sie mittelst der k. k. Post geschehen, franco erbeten werden, die gewünschten Auskünfte ertheilen.

Ein Gleiches geschieht durch die Gefälligkeit des Herrn Handelsstands-Repräsentanten Ferdinand Jos. Schmidt, wenn es Jemand vorziehen sollte, sich dießfalls an ihn zu wenden.

Die unterzeichnete Vorstehung dieser Anstalt nimmt zur Ausbildung in den Handelswissenschaften drei Zöglinge von Laibach gebürtig, welche entweder älternlos, oder von dürftigen Familien sind, auf, von denen der Unbemittelteste in der Instituts-Wohnung gänzliche Verpflegung genießt, die andern zwei gleichfalls unentgeltlich für die Dauer von zwei Jahren den Unterricht aus allen Fächern mit den übrigen Eleven gleich erhalten. Nach dem Austritte dieser findet die Aufnahme für andere drei Zöglinge Statt. Zur Aufnahme werden die Herren Repräsentanten des Laibacher Handelsstandes mehrere Jünglinge dem Herrn k. k. Rath und Bürgermeister zur Auswahl der drei Vorzüglichsten in Vorschlag bringen.

Laibach am 5. August 1834.

Jac. Franz Mahr,  
Vorstehrer des Institutes, und geprüfter Lehrer der sämmtlichen commercziellen Wissenschaften.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Wasserstand am Deel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruberischen Canal							
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr				
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.							
Aug.	13.	27	4,0	27	3,3	27	4,1	—	14	—	22	—	29	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	3	1	6
»	14.	27	3,8	27	3,4	27	3,0	—	15	—	20	—	37	Nebel	schön	schön	—	3	3	6
»	15.	27	3,0	27	3,1	27	3,8	—	13	—	22	—	17	Nebel	schön	nüb	—	3	4	0
»	16.	27	4,0	27	3,9	27	4,0	—	15	—	24	—	18	schön	schön	heiter	—	3	4	0
»	17.	27	3,9	27	3,7	27	3,0	—	16	—	24	—	17	schön	schön	schön	—	3	4	2
»	18.	27	3,0	27	2,1	27	1,9	—	15	—	20	—	18	trüb	schön	schön	—	3	4	6
»	19.	27	2,1	27	2,9	27	3,9	—	15	—	23	—	26	Nebel	heiter	f. heiter	—	3	4	6

## Fremden - Anzeige

der hier Angelommenen und Abgereisten.

Den 17. August. Hr. Joseph Wiener, Vice-Director des k. k. jüdischen Steuer-Gefälls zu Prag, von Grätz nach Triest. — Hr. Franz Gregonutti, k. k. Landrath, von Triest nach Wien. — Hr. Alexander v. Pogosschiff, kaiserl. russischer Hofrath, sammt Gefolge, von Wien nach Triest.

Den 18. Hr. Alexander Herman, Magistrats-Secretär, und Hr. Thaddäus Lanner, Gutsbesitzer; beide von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Joseph Wiedermann, Großhändler, von Triest. — Hr. Anton Seiller, Handelsmann, von Grätz nach Triest. — Hr. Mac-Pherson, königl. belgischer Staats-Referendar, von Triest nach Klagenfurt. — Hr. Chevalier de Mattos, k. brasilianischer Gesandte am k. k. österreichischen Hofe, von Wien nach Triest.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 13. August.

Hr. Augustin Dagelli, jub. k. k. Hauptzollamts-Collectant, alt 69 Jahr, in der Kapuziner-Vorstadt, Nr. 19, am Blutschlag.

Den 14. Jacob Prelefnig, Weiläufer, alt 67 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, wurde sterbend überbracht. — Dem Johann Jappel, Musikus, seine Tochter Maria, alt 8 Monat, in der Krengasse, Nr. 87, an Blattern.

Den 15. Mathias Wonzha, absolvirter Rheto-riker, alt 19 Jahr, in der Stadt, Nr. 302, an der Lungenschwindsucht.

Den 16. Dem Franz Bonatsch, Tagelöhner, seine Tochter Anna, alt 8 Tage, in der Thyrnau-Vorstadt, Nr. 62, am Kinnbackenkrampf.

Den 17. Hr. Martin Meguscher, bürgerl. Seiz-termeister, alt 58 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 88, am Gedärmbrand.

Den 18. Johann Nep. Jurkovietsch, Instituts-ärmer, alt 87 Jahr, im Versorgungshause, in der Carlstädter-Vorstadt, Nr. 4, an Altersschwäche.

Den 19. Frau Theresia Mully, Handelsmanns-Witwe, alt 66 Jahr, in der Stadt, Nr. 308, am Schlagflusse in Folge gichtischer Ablagerung. — Hr. Nicolaus Gasperotti, Handelsmann, alt 69 Jahr, in der Stadt Nr. 269, an Entkräftung.

## Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1037. (2) Nr. 16284, 12806.

### Circularre

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Ueber die Angabe der, am 15. August dieses Jahres vorräthigen Baumwoll-Waaren. — Es sind angemessene Weisungen erlassen worden, damit durch die Befriedigung der Vorchrift vom 25. Herrung d. J. über die Maßregeln zur Ueberwagung des Verkehrs mit Baumwoll-Erzeugnissen eine nachtheilige Eördung in dem Umkreise, und bei den Verkündungen der von ältern Verriäthen her-rührenden Baumwoll-Waaren nicht herbeigeführt werde. Um für diesen Zweck bei den, rücksichtlich der Verkündungen zu vsehendern Ver-tändlungen eine bestimmte Grundlage zu er-halten, zugleich aber den Parteien ein Mittel zur Vereinfachung und Erleichterung der bei den Verkündungen zu leistenden Anweisungen zu gewähren, hat die k. k. allgemeine Hofkam-mer mit dem Erlasse vom 8. Juli d. J., Zahl 28856 Folgendes angeordnet: Erstens: Je-der Handelsmann, und überhaupt jeder Ge-werbetreibende, welcher am 15. August d. J. aus Baumwollgarnen verfertigte Waaren besitzt, und dieselben ganz oder theilweise nach diesem Zeitpunkte an andere Gewerbetreibende abtreten, oder aus dem Orte in Abtheilung- gen, welche ein Pfund Epithergrund oder fünfzig Pfund anderer aus Baumwollgarnen ver-fertigter Waaren erreichen, versenden zu könn-ten wünscht, hat längstens bis 15. Septem-ber d. J. ein vollständiges Verzeichniß aller aus Baumwollgarnen verfertigter Waaren, in des- ren Besitze er sich am 15. August d. J. befand, und die er bis zu dem Tage der Verfassung des Verzeichnisses nicht veräußert hatte, sammt den Urkunden, die sich bei ihm zur Verweis-ung dieses Verriäthes befinden, auf demsel-

ben Wege, der zu Folge des Circulars vom 7. Juli l. J., Zahl 14224, zur Vorlegung der Zollboleten und Bezugsnoten über Baumwollgarne vorgezeichnet ward, zu überreichen. Sollte er vor dem Ablaufe der hier eingeräumten Frist, ehe er das Verzeichniß vorlegte, Baumwoll-Waaren in den bemerkten Mengen versenden, und sind die Verhältnisse so beschaffen, daß zu Folge der gedachten Vorschrift §§. 33 — 36 die Waare entweder im Orte der Abhandlung im Transporte, oder bei dem Eintreffen im Orte der Bestimmung zu einem Amte gestellt werden muß, so ist zugleich mit der Stellung der Waare dem Amte, zu dem dieselbe gestellt wird, das angeordnete Verzeichniß vorzulegen. — Zweitens: Von der Verbindlichkeit zur Vorlegung eines Verzeichnisses über die Vorräthe an Baumwoll-Waaren sind diejenigen Gewerbetreibenden ausgenommen: a) welche sich bloß auf den Absatz dieser Waaren an die Verbraucher beschränken, und weder die Absicht haben, die gedachten Waaren an andere Gewerbetreibende abzutreten, noch aus dem Orte in einer Menge zu versenden, welche bei der Versendung oder im Transporte zu einem Gefäßsamte gestellt werden muß; b) in deren Gewerbsunternehmung und Waaren-Niederlage nach der Kundmachung der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. eine Revision vorgenommen wurde. — Drittens: Auch bezieht sich die gegenwärtige Anordnung nicht auf unverarbeitete weiße oder gefärbte Baumwollgarne. Die Zollboleten oder Verkaufsnoten über Baumwollgarne, welche zu Folge des Circulars vom 7. Juli l. J., Zahl 14224, bereits vorgelegt, und den Parteien nach geschähenem Amtsgebrauche zurückgestellt wurden, brauchen nicht wieder vorgelegt zu werden. — Viertens: Das Verzeichniß ist nach der beigedruckten Gestalt in zweifacher Ausfertigung zu verfassen. In demselben sind die Gattung, Farbe, die Längen- und Breitenmaße der Waaren, dann die vorhandene Menge derselben nach denjenigen Maßstäben, nach denen die in der Rede stehenden Waaren gewöhnlich im Verkehre vorkommen, ferner die zur Deckung dienenden Urkunden, und zwar der Name des Ausstellers, der Tag und Ort der Ausfertigung, endlich der Gegenstand, auf welchem jede Urkunde lautet, aufzuführen. Besitzt die Partei Waaren, über welche sie mit einer schriftlichen Ausweisung nicht versehen ist, so soll sie dieses in der Anmerkung angeben. Hat dieselbe einer von ihm abgeschickten Waaren-Menge, die sich zur Zeit der Vorlegung

des Verzeichnisses auf dem Wege nach dem Orte der Bestimmung befindet, Urkunden beigelegt, so ist dieses in der Anmerkung ersichtlich zu machen. Sowohl die Verzeichnisse, als auch die Eingaben, mit denen dieselben übereicht wurden, unterliegen nicht dem Papiersstempel. — Fünftens: Die Bestimmungen des erwähnten Circulars vom 7. Juli l. J., Zahl 14224, §§. 4, 57 und 10 über die Art der Aufnahme der Verzeichnisse, deren weitere Behandlung das Verfahren im Falle eine Partei an zweien oder mehreren Orten Gewerbs-Unternehmungen besitzt, und die Beweiskraft der vorgelegten Urkunden finden auch auf die mit dem gegenwärtigen Erlasse angeordneten Verzeichnisse, und die in Folge desselben vorzuliegenden Urkunden Anwendung. — Sechstens: Die Vorlegung der angeordneten Verzeichnisse enthält rücksichtlich der Gewerbetreibenden, bei denen nicht nach der Kundmachung der Vorschrift vom 25. Hornung d. J. eine Revision gepflogen wurde, eine Bedingung, ohne welche die nicht angezeigten Baumwollwaaren, bei den nach dem 15. September d. J. Statt findenden Abtretungen an andere Gewerbetreibende, oder in der Versendung aus dem Orte der Aufbewahrung bei der Stellung zu einem Gefäßsamte nicht als von Vorräthen, die am 15. August d. J. bestanden, herrührend betrachtet, und die Urkunden, deren Vorlegung oder Angabe in dem Verzeichnisse unterblieb, als Ausweisung für die gedachten Abtretungen oder für die Stellung der Waaren zu einem Gefäßsamte nach dem 15. September d. J. nicht angenommen werden können. — Siebentens: Hat ein Gewerbetreibender das angeordnete Verzeichniß vorgelegt, so können die Urkunden, die er mit diesem Verzeichnisse vorzulegen oder anzugeben unterließ, bei einer spätern Revision nicht als Deckung zugelassen, die Waaren, die in dem Verzeichnisse nicht aufgeführt wurden, hingegen, nicht als von einem Vorrathe, den er am 15. August d. J. besaß, herrührend angesehen werden. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Juli d. J., Zahl 28856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 31. Juli 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
k. k. Subernialrath.

# V e r z e i c h n i s s

1.

der, von dem mit 15. August 1834 bestandenen Vorrathe hervührenden, wirklich vorhandenen, aus Baumwollgarnen verfertigten Waaren.

Fortlaufende Zahl	W a a r e n v o r r a t h		Zahl Fortlaufende	Aufkunden, welche zur Deckung dienen			Anmerkung
	Farbe, Gattung, Längen- und Breitenmaß der Waaren	Menge		Name des Ausstellers	Tag und Ort der Ausfertigung	Gegenstand	

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1031. (2)

Vor dem k. k. Judicio delegato milit. mixto in Illyrien und Innerösterreich haben alle Jene, welche an die Verlassenschaft der am 10. Juli 1834 zu Laibach ohne Testament verstorbenen pensionirten Hauptmanns Witwe Theresia Parmeggiani, gebornen Kutschera, entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, ihr Recht binnen sechs Wochen bei diesem General-Militär-Gerichte so gewiß darzuthun; widrigens nach Verlauf dieser Zeit

die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an Denjenigen, welcher sich hierzu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Grätz den 24. Juli 1834.

Z. 1041. (2)

3400 fl. C. M. sind gegen 5 o/o Zinsen und auf gesekmäßige Hypothek zusammen oder in Parthien von 400 bis 600 fl. auszuleihen. Nähere Auskunft darüber erhält man bei Herrn Dr. Napreth, Haus-Nr. 79, an der Wienerstraße.

Laibach den 16. August 1834.

So eben ist erschienen, und in der Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach zu haben:

**Meyer's Universalium,**

ein belehrendes Bilderwerk

für

alle Stände.

Achte Lieferung.

Ferner ist daselbst gleichfalls zu haben:

**Schiller's Werke.**

(Mausberger'sche Ausgabe.)

25ter Band.

Auch ist noch für kurze Zeit um den Pränumerations-Preis von 6 fl. Conv. Münze complet zu haben:

**Encyclopädie**

der

**praktischen Landwirtschaft.**

Ein belehrendes Taschenbuch

für

Güterbesitzer, Beamte, Landwirthe u. s. f., noch mehr als zwanzig-jährigen Erfahrungen und Beobachtungen, herausgegeben

von

Johann Leibitzer,

Wirtschafts-Beamten und Mitglied des pomologischen Vereins zu Brünn.

Complet in zwölf Bänden.

Kl. 8. Pesth und Leipzig 1832 — 1834, in Umschlag broschirt 6 fl. Conv. Münze.

Einzelne Bände à 1 fl. C. M.